



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge: Beantwortung durch den Regierungsrat

In einem parlamentarischen Vorstoss werden Fragen im Zusammenhang mit einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge gestellt. Der Regierungsrat nimmt Stellung.

Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, nimmt in einer Motion Bezug auf die Revision des Erwachsenenschutzrechtes. Seither können handlungsfähige Personen einen sogenannten Vorsorgeauftrag errichten. Darin können sie für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person mit ihrer Personen- und/oder Vermögensvorsorge beauftragen. Ein solcher Vorsorgeauftrag kann im Kanton Nidwalden bisher nicht amtlich hinterlegt werden. Der Auftraggeber kann lediglich die Tatsache, dass er einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in der Datenbank vermerken lassen. Es fehle also eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit und somit bestehe die Gefahr, dass die Urkunde dann, wenn der Betroffene infolge Krankheit oder Unfall handlungsunfähig geworden ist, nicht mehr auffindbar sei. Daher sei zu prüfen, welche Amtsstelle als Hinterlegungsort geeignet ist – dafür kämen beispielsweise die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das Amtsnotariat, welches bereits heute Testamente und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegennimmt, in Frage.

Antrag auf Gutheissung der Motion

Der Regierungsrat nimmt zu dem im Vorstoss geäusserten Anliegen wie folgt Stellung: Die von der Motionärin beantragte gesetzliche Grundlage für eine amtliche Aufbewahrungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen fehlt bisher in Nidwalden. Von den Deutschschweizer Kantonen kennen Zürich, Aargau, Basel-Stadt und St. Gallen eine solche amtliche Aufbewahrungsstelle. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion gutzuheissen. Mit einer definierten Hinterlegungsstelle wird es möglich, effizient abzuklären, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet und bei der zuständigen kantonalen Stelle hinterlegt wurde. Die Schaffung eines Angebots, den Vorsorgeauftrag bei einem kantonalen Amt deponieren zu können, entspricht einem nachvollziehbaren Bedürfnis und gibt den Beteiligten die Si-

cherheit, dass der Vorsorgeauftrag für die Berechtigten umgehend verfügbar ist. Der entsprechende Verwaltungsaufwand wird im Falle einer Gutheissung der Motion abzuschätzen sein. Darauf gestützt erfolgt dann die Festlegung der entsprechenden kostendeckenden Gebühr und die Abklärung, welche kantonale Stelle (Amtsnotariat oder Zivilstandsamt) mit der Aufgabe als Hinterlegungsort betraut werden soll.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter:

www.nw.ch (Politik/Behörden → Landrat → Geschäfte → 2015.NWLR.108)

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon 041 618 79 02, erreichbar am 18. Mai 2016 zwischen 10.30 und 11.30 Uhr.

Stans, 18. Mai 2016